



NACHWEISE AUS RICHARD EMIL VOLKMANN,
 DIE RHETORIK DER GRIECHEN UND RÖMER
 IN SYSTEMATISCHER ÜBERSICHT (1872)

mitgeteilt von CÉSAR GUARDE-PAZ

Darstellung der antiken Rhetorik, KGW II/4, S. 446, Z. 28–30:

Onomatopoiia est dictio ad imitandum sonum vocis confusae ficta, ut cum dicimus hinnire equos, balare oves, stridere vaccas(?), et cetera his similia.

Vgl. Richard Emil Volkmann, *Die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Übersicht*, 2. Aufl., Berlin 1874, S. 363:¹

Charis, p. 274: *onomatopoeia est dictio ad imitandum sonum vocis confusae ficta, ut cum dicimus hinnire equos, balare oves, stridere vaccas et cetera his similia.*²

Darstellung der antiken Rhetorik, KGW II/4, S. 477, Z. 30 – S. 479, Z. 9:

Der künstliche Beweis eine logische Operation, durch die das Ungewisse mittelst des Gewissen u. Wahrscheinl. Glaubwürdigkeit bekommt πίστις argumentum argumentatio. Dag. ist ἀπόδειξις kein rhetor. Terminus. Jeder Beweis durch Induction (durch Beispiele) oder durch Syllogismus (durch Schlüsse) zu Stande gebracht. Die πίστις zerfallen also in ἐνθυμήματα u. παραδείγματα. Die ἐνθυμ. zerfallen in δεικτικά u. ἐλεγκτικά. Ist der rhetor. Schluß vollständig, aus Obersatz Untersatz Schlußsatz bestehend, so heißt er Epicheirem. Dionys. v. Halik. bemerkt, daß Lysias nur in Enthymemen, Isaeus u. Hyper-

¹ Auf die große Bedeutung von Volkmanns *Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Hinsicht* für Nietzsches Rhetorik-Vorlesung haben bereits Otto Crusius (vgl. GOA XVIII, S. 333), Jean-Luc Nancy und Philippe Lacoue-Labarthe in ihrer französischen Übersetzung der die ersten sieben Paragraphen von Nietzsches Vorlesung umfassenden Crusius-Edition (Friedrich Nietzsche, *Rhétorique et langage*, in: *Poétique* 5 (1971), S. 99–142) sowie Glenn Most und Thomas Fries (⟨“): Die Quellen von Nietzsches Rhetorik-Vorlesung, in: Tilman Borsche / Federico Gerratana / Aldo Venturelli (Hg.), *‘Centauren-Geburten’*. Wissenschaft, Kunst und Philosophie beim jungen Nietzsche (Monographien und Texte zur Nietzsche-Forschung, Bd. 27), Berlin / New York 1994, S. 17–46) hingewiesen. Volkmanns Rhetorik liefere, so Most und Fries, „das Material in den großen, traditionellen Teilen der Vorlesung (*elocutio, dispositio* usw.)“ (S. 31; zu Crusius und Nancy / Lacoue-Labarthe vgl. ebd., S. 34f.). Most und Fries weisen zahlreiche, jedoch nicht alle Exzerpte Nietzsches aus Volkmanns Buch im Einzelnen nach. Ihre Arbeit wird durch die im Folgenden mitgeteilten Nachweise ergänzt [Anm. d. Red.].

² Flavius Sospater Charisius, *Flavii Sospatri Charisii Artis grammaticae libri V*, Leipzig 1857, S. 274f. Die Lesart „Onomatopoiia“ entnimmt Nietzsche nicht Volkmanns Buch, sondern transkribiert sie vermutlich direkt aus Quintilian, *Instituto Oratoria*, VIII, 6, 31. In damaligen Quintilian-Ausgaben war diese Lesart verbreitet, vgl. z. B. Marcus Fabius Quintilianus, *De institutione oratoria ad codices parisinos recensitus cum integris commentariis Georgii Ludovici Spalding*, Bd. 3, Paris 1823, S. 272.





ides auch in Epicheiremen beweisen. Alle τόποι für künstl. Beweise zerfallen in loci ante rem, in re, post rem. Davon sind die loci ante rem hypothetisch. loci, solche also die sich mit den Peristasen befassen, dem complexus rerum personarumque, durch welche das ζήτημα zur Hypothesis wird: die andern loci in re, circa rem, post rem sind thetische Topen, die sich mit der nach Abzug der Peristasen in jeder Hypothesis befindl. Thesis befassen. Die Topen der ersten Gruppe sind konkret-persönliche u. -sachliche, die der zweiten abstrakt logische. Zu den loci ante rem gehören Namen, Natur (Geschlecht, ob Mann oder Frau, Nation Vaterland Verwandtschaft Alter, natürliche Eigenschaften des Körpers u. der Seele, Lebensweise, Erziehung Unterricht Lehrer Freunde Beruf, Verwaltung des Vermögens häusliche Gewohnheit Glück Sklave oder Freier, Reich oder arm, Privatmann oder in öffentl. Stellung, glücklich oder unglücklich, berühmt oder unberühmt, was er für Kinder hat: bei einem Todten, welche Todesart er gehabt hat, geistige u. körperl. Stimmung, Studien Pläne Absichten Thaten Zufälle Reden. Dann die Sache betreffend: Ort Zeit Gelegenheit Art u. Weise, die zur Ausführung vorhandenen Mittel u. Werkzeuge. Dann Ursachen: der Grund unseres Thuns dreht sich einmal um Erhaltung Vermehrung Erlangung von Gütern oder Vermeidung Befreiung Verminderung von Übeln. Das Böse kommt aus den falschen Meinungen, die Irrthümer u. die Leidenschaften Zorn Haß Begierde Furcht, dann einiges Zufällige Trunkenheit Unwissenheit. Die thetischen Topen (die abstrakten) 1: loci in re, zunächst der Schluß von dem Ganzen auf die Theile u. umgekehrt. Beispiel si totam rem publicam prodidit, quod ex multis rebus ostenditur, non est incredibile eum classem et equitatum prodidisse.³

Vgl. Richard Emil Volkmann, *Die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Übersicht*, 2. Aufl., Berlin 1874, S. 150–151, 154f., 161, 167, 170f., 175:

Der künstliche Beweis beruht auf logischen Operationen, die mittelst des Gewissen oder Wahrscheinlichen dem Ungewissen eine nicht leicht zu bezweifelnde Glaubwürdigkeit zu verschaffen suchen. Der allgemeine Ausdruck für einen solchen Beweis ist πίστις. [...] Der Ausdruck ἀπόδειξις ist kein eigentlich rhetorischer terminus. [...] Nun wird nach Aristoteles jeder Beweis, der subjective Ueberzeugung hervorbringt, entweder durch Induction oder durch Syllogismus, durch Beispiele oder durch Schlüsse zu Wege [151] gebracht. [...]

[154] Uebrigens hatte der Ausdruck Epicheirem in der späteren Technik auch noch einen allgemeineren Sinn. Wenn bei Aristoteles die πίστις in ἐνθυμήματα und παραδείγματα zerfallen, so ist dies dieselbe Eintheilung, in welche bei späteren Rhetoren die ἐπιχειρήματα zerfallen, vgl. Apsin. 10 p. 376. [...]

[155] Fortunatian aber versteht p. 118 unter einem Epicheirem blos die weitere Ausführung eines Ober- oder Untersatzes, zu der auch loci communes, Beispiele und Proso-poeien verwandt werden können. Dass das Enthymem unter Umständen zum Epicheirem erweitert wird, bemerkt auch Dionys. de Isocr. iud. c. 4. [...] Schon Dionysius macht darauf aufmerksam, dass Lysias lediglich in Enthymemen, Isaeus dagegen und Hyperides auch in Epicheiremen zu beweisen pflegten, eine Bemerkung, die sich nach Blass Gesch. der Att. Bereds. S. 395 vollkommen bestätigt. [...]

[161] Man sieht sofort, dass die vier Klassen oder Hauptkategorien der Topen wieder in zwei Gruppen zerfallen, nämlich die Topen *ante rem* einerseits, als hypothetische Topen, d. h. solche die sich mit den Peristasen befassen, dem complexus rerum personarumque, durch welche das ζήτημα πολιτικόν zur Hypothesis wird, und die Topen *in re, circa*

³ KGW II 4.478 findet sich ein von Nietzsche selbst entworfenes Schema, das Volkmanns Diskussion der πίστις (S. 151–162) zusammenfasst.





rem, post rem andererseits, als thetische Topen, die sich mit der nach Abzug der Peristasen in jeder Hypothesis enthaltenen Thesis befassen. Die Topen der ersten Gruppe sind in gewissem Sinne concrete (persönliche und sachliche), die der zweiten Gruppe dagegen abstract logische Topen. [...]

[167] Derartige Attribute der Personen sind nun Name, Natur (Geschlecht, ob Mann oder Frau, Nation, Vaterland, Verwandschaft [sic!], Alter; natürliche Eigenschaften des Körpers und der Seele), Lebensweise (Erziehung, Unterricht, Lehrer, Freunde, Beruf, Verwaltung des Vermögens, häusliche Gewohnheit), Glück (Slave oder Freier, reich oder arm, Privatmann oder in öffentlicher Stellung, glücklich oder unglücklich, berühmt oder unberühmt, was er für Kinder hat; bei einem Todten, welche Todesart er gehabt), habituelle Eigenschaften des Körpers und der Seele, geistige und körperliche Stimmung, Studien, Pläne oder Absichten, Thaten, Zufälle, Reden (letztere drei nach Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft). [...]

[170] Mit der Sache verhält es sich ähnlich wie mit der Person. [...] Zu den *continentia cum ipso negotio* gehören ihm eine kurze Bezeichnung der Sache selbst (z. B. *parentis occisio, patriae proditio*), dann die Veranlassung derselben; Zweck und Absicht, was der Ausführung vorherging, was bei der Ausführung selbst geschah, was daraus folgte. Zu der *gestio negotii* gehören Ort, Zeit, Gelegenheit, Art und Weise, die zu ihrer Ausführung vorhandenen Mittel und Werkzeuge (*facultates*). [...]

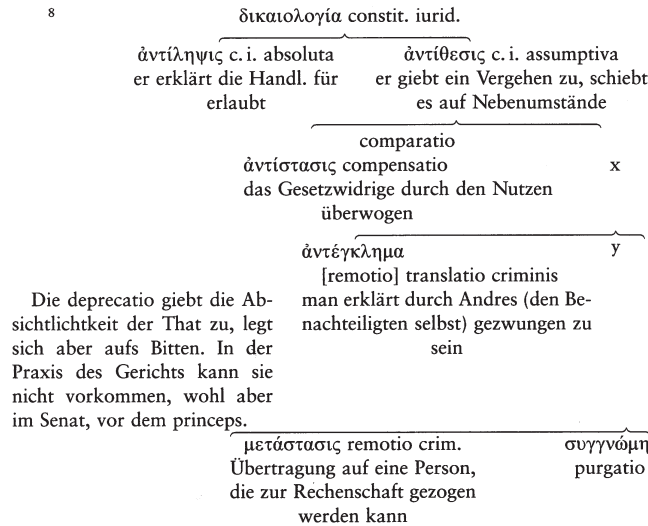
Beweise werden also zunächst entnommen aus den Ursachen des geschehenen oder zukünftigen. Das hierbei zur Anwendung kommende Material, sagt Quintilian, theilt man ein in zwei Arten von je vier Unterarten. Denn im allgemeinen dreht sich der Grund unseres Thuns um die Erlangung, Vermehrung, Erhaltung und den Gebrauch von Gütern, oder um die Vermeidung, Befreiung Verminderung und Ertragung von Uebeln, Gesichtspunkte, die auch bei der Ueberlegung einer That von grossem Belang sind. Dies sind die Ursachen des Guten. Das Böse dagegen kommt aus den falschen Meinungen. Es geht hervor aus dem, was man irriger [171] Weise für gut oder böse hält. Daraus entstehen Irrthümer und schlechte Leidenschaften, als Zorn, Hass, Begierde, Hoffnung, Ehrgeiz, Verwegenheit, Furcht und ähnliche mehr. Dazu kömmt bisweilen Zufälliges, wie Trunkenheit, Unwissenheit, was manchmal Verzeihung erwirkt, bisweilen aber auch zum Beweise eines Verbrechens dient, wie wenn Jemand, während er einem nachstellt, einen andern getödtet haben soll. [...]

[175] Unter den thetischen oder abstracten Topen stehen obenan die *loci in re*, zunächst der Schluss von dem Ganzen auf die Theile und umgekehrt. Für ersteres giebt Jul. Victor p. 397 als Beispiel: *si totam rem publicam prodidit, quod ex multis rebus ostenditur, non est incredibile eum classem et equitatum prodidisse* und eine Stelle aus Cic. pro Font. fr. 4, 7: *si nulla pecunia numerata est, cuius pecuniae quinquagesima est?*

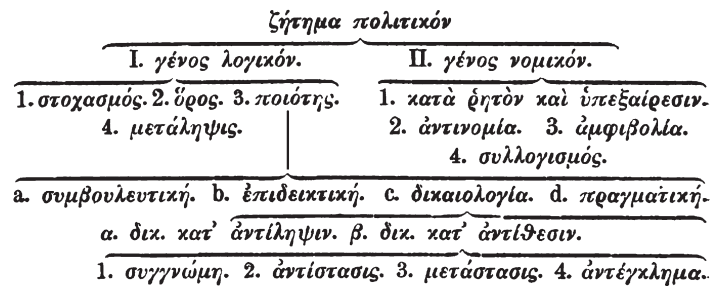




Darstellung der antiken Rhetorik, KGW II/4, S. 499, Z. 10–29:⁴



Vgl. Richard Emil Volkmann, *Die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Übersicht*, 2. Aufl., Berlin 1874, S. 30, 48–50, 58:



[48] Giebt er sie nicht als Vergehen zu, sondern erklärt er sie für eine erlaubte Handlung, so haben wir die ἀντίληψις, die *constitutio iuridicialis absoluta* [...] Giebt der Angeklagte seine That als Vergehen zu, sucht er sie aber durch Herbeiziehung von Nebenumständen oder äusserer Hilfsmittel zu rechtfertigen, so haben wir die ἀντίθεσις, die *constitutio iuridicialis assumptiva*. [...] Im ersteren Falle haben wir die ἀντίστασις, die *comparatio* oder *compensatio*, wie sie von Fortunat. p. 93 und Sulp. [49] Victor p. 345 genannt wird. [...] Die relatio criminis ist die stärkste Unterart der const. iurid. assumptiva. Wir erklären zu unserer That durch das Vergehen anderer gezwungen zu sein [...]. [50] [...] Aber er überträgt es entweder auf eine Person oder Sache, die zur Verantwortung gezogen werden kann, oder auf eine solche die es nicht kann. Ersteres giebt die μετάστασις,

⁴ Nietzsches Volkmann-Rezeption in KGW II 4.499–501 ist bereits ausführlich von Hubert Thüring, *Geschichte des Gedächtnisses. Friedrich Nietzsche und das 19. Jahrhundert*, München 2001, S. 344–353, dokumentiert worden. Auf die Quelle für Nietzsches nachfolgend wiedergegebenes Schema geht Thüring jedoch nicht ein [Anm. d. Red.].





die *remotio criminis*. [...] Letzteres dagegen giebt die συγγνώμη. Wenn Hermogenes als Beispiel auf die angeklagten zehn Strategen verweist, welche durch den Sturm verhindert, die Leichen der Ertrunkenen nicht aufgesammelt haben, so entspricht dieser status der *purgatio* der Lateinischen Rhetoren. [...] Davon unterscheiden die Genannten – doch wohl auch nach Griechischem Vorgang, noch die *deprecatio*, welche die Absichtlichkeit der That zugeben muss und sich nun schlechterdings aufs Bitten legt. In der Praxis des Gerichts, sagt Cornificius, kann diese Constitution nicht vorkommen, wohl aber kann sie im Senat angewandt werden. Aehnlich bemerkt Quintilian, es könne durch *deprecatio* die Freisprechung eines Angeklagten seitens der Richter nicht erfolgen, wohl aber sei sie als *genus causae* überall da anwendbar, wo Gnade für Recht ergehen kann, also im Senat, vor dem Princeps, auch werde sie als *locus communis* im Epilog einer Vertheidigungsrede oft zu benutzen sein.

[58] *) Es ist hier noch zu bemerken, dass Cornificius das ἀντέγλημα nicht wie Cicero und Quintilian *relatio criminis*, sondern *translatio criminis* nennt. Wenn Quint. VII, 4, 13 von *translatio criminis* spricht, meint er *remotio criminis*, μετάστασις, vgl. III, 6, 53.

Nietzsche erweitert das von Volkmann entworfene Schema, indem er verschiedene Kommentare aus dessen Werk hinzufügt. Der dem Schema vorausgehende Text von KGW II 4.497, Z. 11–499, Z. 3 ist fast verbatim ein Exzerpt aus Volkmann (S. 328–331). Aufgrund seines Umfangs geben wir den Text hier nicht wieder. Zu den Siglen „x“ und „y“ in Nietzsches variiertem Schema s. KGW II 4.467.

